



BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

FACHBEREICH B

DER PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZENDE

STUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



## Information Nr. 05/08

### Merkblatt für Klausurteilnehmer

1. Zu den einzelnen Klausuren können sich nur diejenigen Studierenden anmelden, die zur Prüfung zugelassen sind. Der Zulassungsantrag mit allen gemäß der Prüfungsordnung erforderlichen Unterlagen muss vor Beginn der Anmeldefrist gestellt werden. (Die Termine sind der „Semester- und Prüfungstermine“-Liste zu entnehmen). Formulare finden Sie im Internet.
2. An Klausuren können nur diejenigen Studierenden teilnehmen, die sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldefrist im Prüfungsamt angemeldet haben. Die Frist für die Anmeldung zu den Klausuren läuft am letzten Tag des jeweils angesetzten Anmeldezeitraums um 24.00 Uhr ab. Einzelheiten zu den Anmeldungen entnehmen Sie bitte den Aushängen vor dem Prüfungsamt.
3. An welchen Tagen die einzelnen Klausuren stattfinden und welche Prüfer für die einzelnen Prüfungsgebiete prüfungsberechtigt sind, gibt der Prüfungsausschuss ungefähr vier Monate vor dem ersten Prüfungstermin per Aushang bekannt.
4. In welchen Räumen die einzelnen Klausuren stattfinden und welche Hilfsmittel außer Schreibutensilien (Füllhalter, Kugelschreiber, Tinte, Bleistifte, Radiergummi und Lineal) zu den einzelnen Klausuren zugelassen sind, gibt der Prüfungsausschuss frühestens 6 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt.
5. Die Klausurteilnehmer werden gebeten, sich 15 Minuten vor Klausurbeginn vor dem Klausorraum einzufinden und, sobald der Aufsicht Führende erschienen ist und den Klausorraum aufgeschlossen hat, unverzüglich den vom Aufsicht Führenden angewiesenen Sitzplatz einzunehmen. Die Sitzplätze sind nummeriert. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das Merkblatt für die Benutzung der UNI-Halle.
6. Die Klausurteilnehmer müssen sich gegenüber den Aufsicht Führenden durch einen Lichtbildausweis (in der Regel Personalausweis) und Studierendenausweis ausweisen. Dies geschieht entweder vor Beginn oder am Sitzplatz während der Klausur.
7. Die Klausurteilnehmer sollten es vermeiden, Mäntel, Aktentaschen, Handtaschen und Papier mit in den Klausorraum zu bringen. Jedenfalls dürfen sich während der Klausur außer den ausdrücklich erlaubten Hilfsmitteln, Schreibutensilien (vgl. Ziff.4), Esswaren und Getränken im Umkreis des Platzes keine weiteren Gegenstände befinden (vgl. Ziff. 15.2). Mitgebrachte Mäntel, Aktentaschen, Handtaschen etc. sind an einem vom Aufsicht Führenden angewiesenen Platz abzulegen. Elektronische Notizbücher (Taschenrechner mit alphanumerischem Tastenfeld) sind als Hilfsmittel nicht erlaubt.

8. Es darf ausschließlich das ausgegebene Klausurpapier benutzt werden. Auf jedem Bogen sind Name, Vorname in Druckbuchstaben, die Matrikelnummer und die Platznummer einzutragen. Das erste Blatt ist mit der Unterschrift zu versehen. Die Seiten sind durchnummerieren. Es wird um lesbare Schrift und - aus Gründen der Sparsamkeit - um beidseitige Beschriftung des Papiers gebeten.
9. Reicht das ausgegebene Papier nicht aus, so ist beim Aufsicht Führenden weiteres Papier erhältlich. Dazu ist dem Aufsicht Führenden das bereits verwendete Klausurpapier vorzulegen, damit dieser die Ausgabe eines zusätzlichen Bogens darauf vermerken kann.
10. Nach Beendigung oder bei Abbruch der Prüfung sind sämtliche Unterlagen - das Klausurpapier, (ob benutzt oder unbenutzt) und das Aufgabenblatt bzw. Konzeptpapier - abzugeben.
11. Während der Klausuren ist das unerlaubte Verlassen des Klausorraumes nicht gestattet. Es ist grundsätzlich nur mit ärztlichem Attest möglich, während der Klausurzeit die Toiletten aufzusuchen. Sofern ohne Attest ein Toilettengang dringend erforderlich erscheint, wird den Klausurteilnehmern dies ermöglicht unter Beachtung der Reihenfolge entsprechender Bedarfsmeldungen. Die Toilettengänge werden protokolliert.
12. Eine Klausur gilt nach den geltenden Prüfungsordnungen als nicht bestanden (5,0), wenn der Kandidat die Prüfung abbricht, ohne dass triftige Gründe vorliegen, welche die Genehmigung eines Rücktritts rechtfertigen würden (vgl. Ziff. 13).
13. Fühlt ein Klausurteilnehmer sich aus Krankheitsgründen in seiner Leistungsfähigkeit außergewöhnlich und erheblich beeinträchtigt, ohne diese Beeinträchtigung bereits vor Beginn der Klausur bemerkt zu haben, so ist ein aufgrund dessen gestellter Rücktrittsantrag grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zulässig, dass bei der Abgabe der Unterlagen gegenüber dem Aufsicht Führenden eine entsprechende Erklärung zu Protokoll gegeben und unterschrieben wird und unverzüglich ein Arzt aufgesucht wird, der u.a. attestiert, dass der Kandidat während der Klausur erkrankt ist, oder aber, falls er schon vorher erkrankt war, er dies zu Beginn der Klausur noch nicht hat wissen können. Wer im Bewusstsein einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Klausur antritt, tut dies auf eigenes Risiko. (Siehe in diesem Zusammenhang auch Information Nr. 95)
14. Der Prüfungsausschuss sieht den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit oder Täuschung als gegeben an und wird die betreffende Prüfungsleistung nach den geltenden Prüfungsordnungen von Amts wegen als nicht bestanden erklären, wenn ein Klausurteilnehmer
  - 14.1 nicht den ihm zugewiesenen Platz einnimmt oder
  - 14.2 irgendwelche nicht ausdrücklich per Aushang als erlaubte Hilfsmittel bezeichneten Gegenstände außer Schreibutensilien, Getränken und Esswaren im Umkreis seines Platzes aufbewahrt, dazu gehören auch Taschen und abgelegte Kleidungsstücke oder
  - 14.3 einen anderen Klausurteilnehmer anspricht oder
  - 14.4 eine Prüfungsarbeit oder Teile davon mit einem anderen Klausurteilnehmer austauscht oder

- 14.5 den Raum ohne Genehmigung des Aufsicht Führenden verlässt oder
- 14.6 außerhalb des Klausorraumes sich mit einer anderen Person unterhält oder irgendwelche Hilfsmittel konsultiert oder
- 14.7 sofern er eine Toilette aufsuchen will, nicht die nächstgelegene auf dem kürzesten Wege aufsucht oder
- 14.8 länger als 10 Minuten den Klausorraum verlässt und ein entsprechender Protokollvermerk des Aufsicht Führenden vorliegt oder
- 14.9 nach Beendigung der Klausur nicht sämtliche ihm ausgehändigte Prüfungsunterlagen abgibt.
- 14.10 **Bitte beachten Sie, dass es auch nicht erlaubt ist, Handys mit in den Klausorraum zu nehmen, diese gelten als unerlaubte Hilfsmittel.**

Nach den geltenden Prüfungsordnungen gilt die Prüfungsleistung in diesem Falle als nicht ausreichend (5,0). Das Widerspruchsrecht des Kandidaten bleibt davon unberührt. Die damit vollzogene Abgrenzung dessen, was als Ordnungswidrigkeit oder Täuschung angesehen wird, ist nicht vollständig in dem Sinne, dass jede hier nicht eigens aufgezählte Verhaltensweise erlaubt ist. Verhält sich vielmehr ein Klausurteilnehmer so, dass zwar keiner der hier aufgezählten Tatbestände gegeben ist, der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Täuschung aber gleichwohl nahe liegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

gez. Univ.-Prof. Dr. W. Matthes